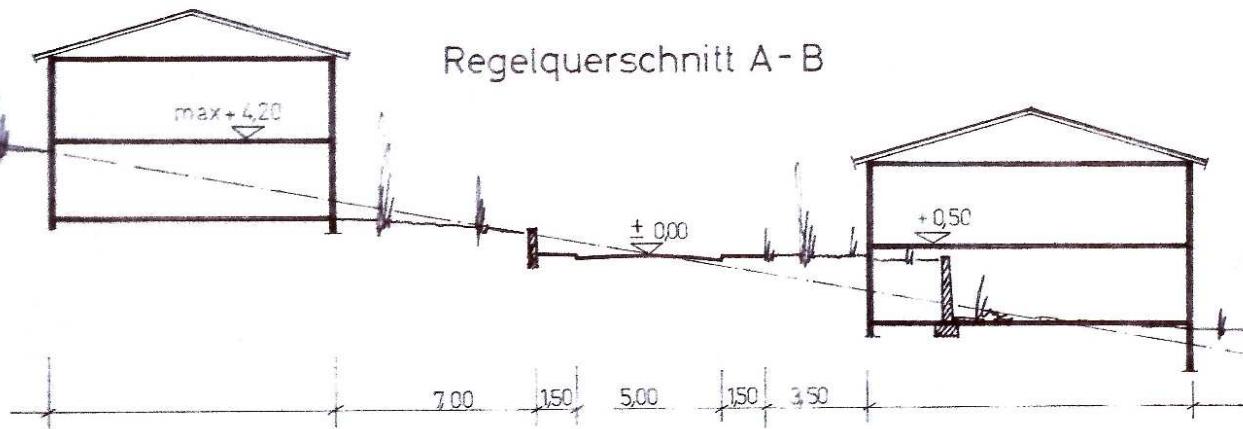


Regelquerschnitt A - B



Bebauungsplan (Satzung)

"Verlängerung der „Marienstraße“"

Gemeinde Marpingen, Ortsteil, Alsweiler

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (B BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 361) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 11. 12. 1973 beschlossen.
Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde ... Alsweiler ... durch die Kreisplanungsstelle St. Wendel.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	laut Plan.....
2. Art der baulichen Nutzung	
2. 1. Baugebiet	
2. 1. 1. zulässige Anlagen	allgemeines Wohngebiet....
2. 1. 2. ausnahmeweise zulässige Anlagen	Bau NVO v. 26.11.68 § 4(2)....
2. 2. Baugebiet	Bau NVO v. 26.11.68 § 4(3)....
2. 2. 1. zulässige Anlagen
2. 2. 2. ausnahmeweise zulässige Anlagen
3. Maß der baulichen Nutzung	
3. 1. Zahl der Vollgeschosse	laut Plan.....
3. 2. Grundflächenzahl	0,3.....
3. 3. Geschossflächenzahl	0,5.....
3. 4. Baumassenzahl	entfällt.....
3. 5. Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt.....
4. Bauweise	offen; Einzelhäuser laut Plan.....
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfäche	laut Plan.....
6. Stellung der baulichen Anlagen	laut Plan.....
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt.....
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	laut Regelschnitt.....
9. Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Flächen oder nach LBO § 7(7).....
10. Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt.....
11. Baugrundfläche für den Gemeinbedarf	entfällt.....
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	gesamter Geltungsbereich.....
13. Baugrundfläche für bebaubare bauliche Anlagen als privatrechtliche Zweckvermögen und direkt durch angrenzende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkaufs, bestimmt ist.	entfällt.....
14. Grundstücke, die nur zur Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt.....
15. Verkehrsflächen	laut Plan.....
16. Höhenlage der anbaubaren Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt.....
17. Versorgungsflächen	entfällt.....
18. Führung sozialdienlicher Versorgungsanlagen und -Fertigungen	entfällt.....
19. Flächen für die Herstellung oder Beseitigung von Abwasser und Featen Abfallstellen	entfällt.....
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Deckschichtgärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badestellen, Friedhöfe	entfällt.....
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gestaltung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzchen	entfällt.....
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt.....
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt.....
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt.....
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind	entfällt.....
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt.....
27. Apfianzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt.....
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässer	entfällt.....

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG
in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbauugesetzes
vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

..... entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund
des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des
Bundesbauugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

..... entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche
Vorkehrungen erforderlich sind entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen
gegen Naturgewalten erforderlich sind entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

1. entfällt
2. entfällt

Planzeichen - Erläuterung

— — —	Geltungsbereich
[white]	Bestehende Gebäude
[yellow]	Geplante Gebäude
— — —	Bestehende Straßen
— — —	Geplante Straßen
— — —	Bestehende Grundstücksgrenze
— — —	Geplante Grundstücksgrenze
— — —	Baulinie
— — —	Baugrenze
— → —	Entlastungsanrichtung
← → —	Firstrichtung
Z	Geschosszahl
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschossflächenzahl

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen
von 13. 1. 1975 bis zum 13. 2. 1975

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Sitzung vom Gemeinderat
am 13. 2. 1975 beschlossen.

Marpingen, den 24. 3. 1975
Der Bürgermeister
Hilfiker
Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 14. JULI 1975

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

316-5430/15 Schule

Im Auftrag

Münker

Diplom-Ingenieur

8. 8. 75

SAARLAND

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 13. 3. 1975 ordnungsmäßig bekanntgemacht.

Marpingen, den 1. 8. 75

Der Bürgermeister
Hilfiker

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT — PLANUNG

Betr: Bebauungsplan „Verlängerung der Marienstraße“	M-1:500		
Gemeinde: Marpingen Ortst. Alsweiler	Änderungen		
Bearbeitet	12. 8. 74	<i>Hilfiker</i>	Nr. Datum Bearb. Amtsleiter
Gezeichnet	12. 8. 74	Gerald Bleymehl	
Abteilungsleit.	12. 8. 74	<i>federkeil</i>	
Amtsleiter	20. 8. 74	<i>Ammer</i>	

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "Verlängerung Marienstraße" im Ortsteil
Alsweiler der Gemeinde Marpingen.

- - - - -

Grundlage: Beschuß des Gemeinderates der ehemaligen Gemeinde
Alsweiler avom 11.12.1973, Punkt 6 b der Tagesordnung.

Um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen, hat der Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Alsweiler in der o.a. Sitzung beschlossen, für das Gebiet in Verlängerung der Marienstraße einen Bebauungsplan aufzustellen zu lassen. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet soll aber insbesondere eine Verbesserung der raumordnerischen Gestaltung des Ortes und die damit verbundene Ortsabrandung erreicht werden. Vorgesehen ist die Erschließung von etwa 7 bis 8 Baustellen. In die Erschließung einbezogen werden sollen Teilflächen der Grundstücke Flur 10 Nr. 557/194, 556/192, 432/192, 701/191, 700/191 190, sowie der gemeindegemeinen Wegegrundstücke Nr. 194/1 und 173/2, der Gemarkung Alsweiler.

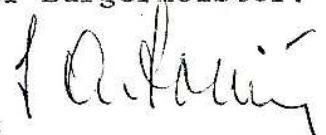
Der Bebauungsplan entspricht neben den Zielen der Gemeinde auch den Zielen der Raumordnung der Landesplanung. Deshalb wurden auch vor der Aufstellung des Planes die Zustimmungen der Landesplanung und der Kreisplanungsstelle erteilt.

Auch die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung werden bei der Aufstellung des Planes berücksichtigt. Die Gemeinde hat in den letzten 10 Jahren in dem westlich unterhalb gelegenen Tal ein mustergültiges Ortszentrum (Festplatz, Festhalle, Kindergarten, Spiel- und Freizeitplätze, Feuerwehrgerätehaus, im Bau befindliche Sporthalle) geschaffen. Diese Einrichtungen sind zum Teil über vorhandene oder zum Teil noch auszubauende Fußwege auf dem kürzesten Wege von Erschließungsgebiet her zu erreichen, ohne dabei verkehrsreiche Straßen benutzen zu müssen.

Neben den vorgenannten Gesichtspunkten ist aber auch entscheidend, daß keine allzu hohen Erschließungskosten für das Gebiet entstehen und die Grundstücksfrage innerhalb kürzester Zeit und ohne Schwierigkeiten geklärt werden konnte.

Marpingen, im August 1974

Der Bürgermeister:


(Sartorius)

